- 66. Begründung der Verjährungseinrede. Verjährung gegen den felbstichuldnerischen Bürgen. A.S.R. I. 14. §§. 391 fig.
 - I. Hilfssenat. Urt. v. 11. Februar 1881 i. S. B. (Kl.) w. G.'sche Eheieute (Bekl.). Rep. IVa. 198/80.
 - I. Kreisgericht Bunzlau. II. Oberlandesgericht Breslau.

Kläger nahm im November 1878 die Beklagten wegen einer Schuld ihres Sohnes für Bekleidungsgegenstände, welche derselbe in den Jahren 1872 dis 1875 käuflich entnommen hatte, als selbstschuldnerische Bürgen in Anspruch. Die Beklagten wollten nur eine einfache Bürgschaft eingegangen sein und erhoben unter Berufung auf das Gesetz vom 31. März 1838 den Einwand der Verjährung. Der Appellationsrichter, ohne zu entscheiden, od einfache oder selbstschuldnerische Bürgschaft vorliege, erachtete die Einrede der Verjährung für durchgreifend. Bei einer einfachen Bürgschaft, so führte er aus, hebe nach §. 391 A.S.R. I. 14 die Verjährung, welche den Hauptschuldner befreie, auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf; und hier sei die dem Sohne der Veklagten als Hauptschuldner zu statten kommende zweizährung Verjährung des §. 1 Nr. 1 des Ges. vom 31. März 1838 schon vor Anstellung der

gegenwärtigen Klage vollendet gewesen. Dem selbstschuldnerischen Bürgen aber gebe der §. 393 das. zwar auch die gleichartige Versjährung, wie dem Hauptschuldner, sodaß den Beklagten als Selbstschuldnern gleichsalls die kürzere Verjährung des allegierten Gesetzes zur Seite stehen würde; er bestimme aber für die Verjährung einen anderen Lauf und lasse sie erst vom Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme beginnen; es würde sonach gegen die Veklagten jedensalls vom Tage der Übernahme der Bürgschaft an die zweizähruge Verzährung gelausen sein; bei Prüfung der Frage aber, ob dies geschehen oder nicht geschen, werde zum Nachteil des Klägers, der zur Substanziierung seiner Klage auch in dieser Hinsicht verpslichtet gewesen, die Angabe vermißt, wann die schriftliche Bürgschaftserklärung der Beklagten ersolgt sein solle; und da Unterbrechungen der Verzährung nicht nachgewiesen seien, müsse biese für vollendet angesehen werden.

Das Reichsgericht erachtete die hiergegen eingelegte Nichtigkeits= beschwerde für begründet, hielt aber das abweisende Urteil aufrecht, und zwar aus folgenden

Grünben:

"Mit Recht erhebt die Nichtigkeitsbeschwerde die Rüge der Ver= letzung der Grundsätze über die Verteilung der Beweislast.

Die Einrede der Verjährung ist von demjenigen, der sich auf sie beruft, thatsächlich nach allen Kichtungen hin, also auch hinsichtlich des Ansagspunktes der Verjährungsfrist, zu substanziieren. Vergl. Entsch. des K.D.H.G.'s Bd. 14 S. 257 und dortige Allegate. Hiernach hätten die Veklagten, wenn wirklich — wie der Appellationsrichter angenommen — die Verjährung gegen sie als selbstschuldnerische Bürgen erst mit dem Zeitpunkte der Bürgschaftsübernahme zu laufen begann, diesen Zeitpunkt angeben und nachweisen müssen, um darzuthun, daß die Verjährung schon vor Anstellung der Klage abgelausen war. Von dieser Beweissührung sind sie dadurch, daß der Kläger es seinerseits unterlassen hat, die Klage durch Angabe jenes Zeitpunktes zu substanziieren, nicht besreit worden. Es hat deshalb der Appellationsrichter mit seiner gegenteiligen Annahme die Veweislast unrichtig verteilt.

Wenn sonach auch die Beschwerde für begründet zu erachten war, so mußte doch die angesochtene Entscheidung ausrecht erhalten werden, weil thatsächlich die Verjährungseinrede genügend substanziiert ist.

Auch jetzt kann unentschieden bleiben, ob Beklagte eine einfache

ober eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen haben. Das Ge= setz stellt den einfachen und den selbstschuldnerischen Bürgen, was den Lauf ber Berjährung anlangt, gleich. Gegen beibe läuft dieselbe Berjährung, wie gegen den Hauptschuldner (&&. 391, 392 a. a. D). Nur insofern besteht ein Unterschied, als sich ber Gläubiger die Forderung gegen den felbstichulbnerischen Bürgen erhält, wenn er die Berjährung nur gegen ihn unterbricht, und als ferner die gegen den Hauptschuldner abgelaufene Verjährung dem felbstichuldnerischen Bürgen dann nicht zu statten kommt, wenn nach getroffener Abrede der Bürgichaftsanspruch erft später fällig, b. h. klagbar fein foll. Dieser doppelte Sinn ist dem &. 393 a. a. D. beizulegen, wenn er vorschreibt, daß der felbstschuldnerische Burge sich mit einer bloß in Unfehung des hauptschuldners abgelaufenen Berjährung gegen den Gläubiger nicht schützen kann. Eine andere Deutung hat auch das vormalige preuß. Obertribunal in dem, vom Appellationsrichter in Bezug ge= nommenen Erk. vom 1. März 1853 (Gruchot, Beiträge Bb. 17 S. 325) dieser Vorschrift nicht gegeben.

Wenn dennach den Beklagten, mögen sie einfache oder selbstschuldnerische Bürgen sein, dieselbe Verjährung zur Seite steht, wie dem Hauptschuldner, so genügte zur Substanziierung des Einwandes der Verjährung, daß Beklagte, wie sie gethan, diese gegenüber der die Lieferungszeiten angebenden Klagerechnung unter Verufung auf das Geset vom 31. März 1838 geltend machten."